



22. Sitzung vom 2. Dezember 2024, Geschäft Nr. 398 im Protokoll  
**des Gemeinderates**

**398**      **18.01**      **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
Pflegeversorgung / Weiterführung Leistungsvereinbarung mit der  
Gustav Zollinger-Stiftung Spitex Pfannenstiel / Genehmigung**

## **Ausgangslage**

Die Gemeinden haben eine bedarfs- und fachgerechte Pflegeversorgung sicherzustellen. Der Gemeinderat hat daher mit Beschluss Nr. 410 vom 7. Dezember 2020 die Anschluss-Leistungsvereinbarung mit der Gustav Zollinger-Stiftung, Spitex, Pfannenstiel, 8127 Forch, zur Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen in der Gemeinde Egg, per 1. Januar 2021 genehmigt.

Die Leistungsvereinbarung hat eine feste Vertragsdauer bis zum 31. Dezember 2024 mit Option auf Verlängerung.

## **Leistungsvereinbarung**

Die Spitex Pfannenstiel stellt den Versorgungsauftrag der Gemeinde Egg in der ambulanten Pflegeversorgung gemäss § 5 des kantonalen Pflegegesetzes sicher.

Mit den Spitex-Leistungen sollen die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- und Betreuungsbedarf gefordert, erhalten und unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.

Spitex-Leistungen werden bedarfsorientiert und subsidiär und nur dann erbracht, wenn die zu pflegenden Personen oder ihr Umfeld die Leistungen nicht selbst erbringen können, und nur solange, als eine ambulante Behandlung sinnvoller und günstiger ist als eine stationäre Behandlung (Subsidiaritätsprinzip).

Neben den ambulanten Pflegeleistungen werden auch die finanziellen Aspekte des Mahlzeitendienstes in der Leistungsvereinbarung festgehalten. Die Spitex Pfannenstiel betreibt den Mahlzeitendienst kostendeckend. Bei Mehrkosten hat die Spitex Pfannenstiel die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen, und die Preisgestaltung sowie die Kostentragung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde neu zu regeln.

Die neue Vereinbarung wird auf eine feste Vertragsdauer von einem Jahr, bis zum 31. Dezember 2025, abgeschlossen und beinhaltet die Option auf eine weitere Verlängerung und Anpassung des Inhaltes.

## **Erwägungen**

Die Erbringung der ambulanten Pflegeleistungen sowie des Mahlzeitendienstes durch die Gustav Zollinger-Stiftung, Spitex Pfannenstiel, hat sich bewährt und kann weitergeführt werden.

Es spricht nichts gegen eine Verlängerung der Vertragsdauer bis 31. Dezember 2025. Die Leistungsvereinbarung gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.



## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Gustav Zollinger-Stiftung, Spitex Pfannenstiel, zur Erbringung der ambulanten Pflegeleistungen in der Gemeinde Egg für ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 2025, wird genehmigt.
2. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung treffen sich die Vertragsparteien zwecks Verhandlung über eine Anschlussvereinbarung.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:  
Bau und Sicherheit
  - Gustav Zollinger-Stiftung, Spitex Pfannenstiel, Claudius Holinski, Aeschstrasse 8, 8127 Forch, Leistungsvereinbarung im Doppel
  - Kanzlei zur Anpassung der Rechtssammlung
  - Gesundheitssekretariat, zur Kontrolle von Ziff. 2
  - 18.01

psc/ss0

8132 Egg

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

Der Schreiber-Stv.:

Tobias Bolliger

Robert Rupp

Versand: **10. Dez. 2024**

## **Leistungsvereinbarung Spitex**

zwischen der politischen Gemeinde Egg vertreten durch den Gemeinderat (im Folgenden „Gemeinde“) und der Gustav Zollinger-Stiftung, Spitex Pfannenstiel, Aeschstrasse 8, CH-8127 Forch/ZH, vertreten durch den Stiftungsrat (im folgenden „Spitex Pfannenstiel“)

betreffend  
**Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen**

### **1. Auftrag**

Die Gemeinde beauftragt mit dieser Leistungsvereinbarung die Spitex Pfannenstiel mit der Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Spitex-Leistungen).

### **2. Grundlagen**

#### **2.1 Zweck der Leistungsvereinbarung**

Die Gemeinden haben eine bedarfs- und fachgerechte Pflegeversorgung sicherzustellen.

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex Pfannenstiel und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

#### **2.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010
- Jährliche Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu Normdefiziten und Kostenlegung
- Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen Kanton Zürich, vom Regierungsrat am 05.12.2007 erlassen
- Richtlinien für die Berechnung des anrechenbaren Aufwands im Spitex-Bereich, von der Gesundheitsdirektion am 17.12.2007 erlassen
- Merkblatt der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex Pfannenstielen, 21. Juni 2013
- Tarifvertrag betreffend AÜP vom Spitex Verband Kanton Zürich per Mai/ Juni 2013
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz und ASPS einerseits sowie santesuisse andererseits per 1.5.2023

### **3. Ziele**

#### **3.1 Generelle Aufgaben und Leistungen**

Die Spitex Pfannenstiel

- fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen;
- arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit;
- setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu geringen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag;
- berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Leistungsbezüglerinnen/Leistungsbezügler als auch Grundsätze der Arbeitswelt bzw. allgemeine und spezifische Qualitätsmerkmale.

#### **3.2 Zielgruppen**

Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Gemeinde, denen von ärztlicher Seite Spitex-Leistungen verordnet werden und/oder bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde. Die Leistungen stehen u.a. zur Verfügung für:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen und Menschen, die Akut- und Übergangspflege benötigen,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes,
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sowie
- Angehörige von betroffenen Leistungsbezüglerinnen/Leistungsbezügler.

Personen, die sich vorübergehend in einer Vertragsgemeinde aufhalten, haben Anspruch auf Spitex-Leistungen, sofern eine Kostengutsprache ihrer Wohngemeinde oder seitens der Personen, die Spitex-Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, vorliegt. Die erbrachten Spitex-Leistungen werden nach Vollkosten verrechnet.

### **4. Leistungsziele**

Die Spitex stellt den Versorgungsauftrag der Vertragsgemeinden in der ambulanten Pflegeversorgung gemäss § 5 des kantonalen Pflegegesetzes sicher.

Mit den Spitex-Leistungen sollen die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.

Spitex-Leistungen werden bedarfsorientiert und subsidiär und nur dann erbracht, wenn die zu pflegenden Personen oder ihr Umfeld die Leistungen nicht selbst erbringen können, und nur solange, als eine ambulante Behandlung sinnvoller und günstiger ist als eine stationäre Behandlung (Subsidiaritätsprinzip).

## 5. Dienstleistungsangebot

### 5.1 Grundleistungen

#### 5.1.1 Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 1 und 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege (gemäss KLV Art. 7 Abs. 3)
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung mit einem standardisierten Instrument (gemäss Pflegegesetz § 5 Abs. 2 lit. d)

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 1.März 2011.

Spezielle ambulante Dienstleistungen, die gemäss eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung angeboten werden müssen (z.B. psychiatrische Spitex, Kinderspitex, Onkospitex gemäss § 3 Abs. 1 Verordnung über die Pflegeversorgung).

#### 5.1.2 Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.
- Mithilfe bei Aktionen der Prävention und Gesundheitsförderung.

### 5.2 Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

Die Spitex Pfannenstiel kann Zusatzleistungen anbieten. Diese werden den Leistungsbezügern zu den Vollkosten verrechnet. Die Spitex Pfannenstiel kann den Mahlzeitendienst sowie den Rotkreuzfahrdienst für die Gemeinde betreiben und vermittelt Krankenmobilen.

Die Spitex Pfannenstiel informiert die Gemeinde über das gesamte Angebot an Zusatzleistungen.

### 5.3 Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich, §11.

## 6. Organisation

### 6.1 Personal

Die Spitex Pfannenstiel stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).

Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

### 6.2 Zeitliche Verfügbarkeit

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung § 8 Abs. 2.

### 6.3 **Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung eingehalten werden, kann die Spitex Pfannenstiel Aufträge an Dritte (z.B. Kinder-Spitex, OnkoPlus, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitex Pfannenstielen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen, sofern sie diese Leistung nicht selber erbringen kann. Diese Aufträge werden zwischen der Spitex Pfannenstiel und den Leistungserbringern mit separater Leistungsvereinbarung geregelt. Für den Abschluss von dauerhaften Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern für Gebiete oder Kundengruppen, welche die Auftragnehmerin nicht selber bedienen kann, ist vorgängig die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die externen Leistungserbringer werden im Sinne von Spezialisten beigezogen und in Ergänzung beansprucht und die zu erbringenden Leistungen werden von der Auftragnehmerin in Auftrag gegeben und koordiniert. Die Leistungen werden über die Auftragnehmerin abgerechnet.

### 6.4 **Jahresziele / Jahresbericht**

Die Spitex Pfannenstiel erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die Spitex Pfannenstiel unterbreitet der Gemeinde den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

## 7. **Arbeitsgrundsätze**

### 7.1 **Zusammenarbeit mit Angehörigen und anderen Leistungserbringern**

Die Spitex Pfannenstiel pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Klientinnen und Klienten und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

Um die Dienstleistungen für die Kunden fachgerecht und wirtschaftlich zu erbringen, zur Nutzung von Synergien und im Interesse der institutionellen Weiterentwicklung arbeitet die Auftragnehmerin mit den stationären Einrichtungen, mit der Ärzteschaft, mit anderen Spitex-Organisationen und mit lokalen und regionalen Beratungsstellen (z.B. Fachstelle Alter) zusammen.

### 7.2 **Koordination**

Der Spitex Pfannenstiel koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, der Sozialabteilung der Gemeinde, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

### 7.3 **Qualitätssicherung**

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung § 9 sowie Spitex Qualitätsmanual 2010.

### 7.4 **Datenschutz**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über Leistungsbezüglerinnen und -bezügler – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

## **8. Aufgaben der Gemeinde**

### **8.1 Liquiditätsbedarf**

Die Gemeinde kann der Spitex Pfannenstiel ein zinsloses Darlehen (Liquidität) für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung stellen. Dieses kann aufgrund der jährlichen Budgetierung bei der Gemeinde beantragt werden.

### **8.2 Unterstützung**

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex Pfannenstiel bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

### **8.3 Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Gemeinde bezieht die Spitex Pfannenstiel in ihre Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## **9. Finanzierung**

### **9.1 Einnahmen der Spitex Pfannenstiel**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Kostenbeteiligung der Krankenversicherer;
- Kostenbeteiligung der LeistungsbezügerInnen;
- Beiträge der von der Spitex Pfannenstiel betreuten Gemeinden;
- Spenden und Legate, die über separate Fonds bewirtschaftet werden;
- weitere Einnahmen (Gönnervereine).

### **9.2 Finanzielle Leistungen**

Die Spitex Pfannenstiel verrechnet den Krankenversicherern resp. Leistungsbezügerinnen und -bezügern die erbrachten Pflegeleistungen und nichtpflegerischen Spitex-Leistungen gemäss § 9 - 13 Pflegegesetz und auf der Grundlage der jährlichen Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD ZH) betreffend Normkosten.

Die Differenz zwischen den von der GD ZH festgelegten Normkosten für die erbrachten Pflegeleistungen und den zulässigen Kostenbeteiligungen der Krankenversicherer bzw. Leistungsbezügerinnen und -bezügern (Normdefizit) verrechnet die Spitex Pfannenstiel monatlich der Gemeinde.

Fallen die Vollkosten tiefer aus als die von der GD ZH festgelegten Normkosten, werden der Gemeinde die tieferen Ansätze verrechnet. Fallen die Vollkosten höher aus als die von der GD ZH festgelegten Normkosten, kann die Spitex Pfannenstiel die Gemeinde um eine Ausgleichszahlung für die innerhalb der Gemeinde geleisteten Stunden ersuchen.

Für nichtpflegerische Leistungen wird der Gemeinde die Hälfte der zwischen der Gemeinde und der Spitex Pfannenstiel vereinbarten Vollkostenpauschale (Stand am 1. Januar 2020: CHF 76.20 pro Stunde), in Rechnung gestellt. Vor einer Änderung der Vollkostenpauschale für nichtpflegerische Leistungen ist die Gemeinde zu benachrichtigen und der Tarif ist gemeinsam neu festzulegen.

Die Rechnungen von Dritten im Auftragsmandat (z.B. OnkoPlus und Kispex) werden von der Spitex Pfannenstiel kontrolliert, visiert und zur Zahlung an die Gemeinde weitergeleitet. Die Spitex Pfannenstiel betreibt den Mahlzeitendienst kostendeckend. Bei Mehrkosten hat die Spitex Pfannenstiel die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen, und die Preisgestaltung sowie die Kostentragung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde neu zu regeln.

Die Gemeinde übernimmt die Vollkosten für den Rotkreuzfahrdienst. Bei Änderungen in der Organisation des Rotkreuzfahrdienstes, die für die Gemeinde kostenwirksam sind, hat die Spitex Pfannenstiel die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen und die Preisgestaltung sowie die Kostenbeteiligung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde neu festzulegen.

Die Auftraggeberin entrichtet ihre Beiträge pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nicht pflegerischen Leistungen direkt dem Auftragnehmer. Die von der Auftraggeberin zu leistenden Beiträge werden monatlich verrechnet.

Im Falle eines Betriebsgewinns wird der anteilige Betriebsgewinn (Schlüssel: anteilig erbrachte Stunden) in einen Fremdkapitalfonds gelegt, welcher der Gemeinde Egg zugewiesen ist. Dieser Überschussgewinn wird periodisch an die Gemeinde Egg überwiesen. Dabei wird jeweils berücksichtigt, dass der Saldo der Gewinne / Verluste, welcher als gemeindespezifischer Fremdkapitalfonds in der Bilanz aufgeführt wird, im Sinne einer Schwankungsreserve bei ca. 100 KCHF liegt.

Im Falle eines Betriebsverlustes wird der Betriebsverlust anteilig auf die Vertragsgemeinden (Verteilschlüssel: erbrachte Stunden) verteilt. Sind im gemeindespezifischen Fonds noch Mittel vorhanden, wird der Verlust zuerst aus diesem Mitteln gedeckt.

### 9.3 Räumlichkeiten

Stützpunkt und Arbeitsort für die SPITEX-Mitarbeitenden ist das Pflegezentrum Forch.

## 10. Controlling

### 10.1. Leistungs- und Qualitätskontrolle

Die Spitex Pfannenstiel

- führt eine Kostenrechnung gemäss Finanzmanual 2012 vom Spitex Verband Schweiz;
- führt die Leistungsstatistik nach Angaben des Kantons;
- informiert die Gemeinden mittels Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag und Jahreszielen, aus welchen die Vollkosten ersichtlich sind;
- Daten, die für den Versorgungsauftrag der Gemeinde und den Vollzug der Gesetzgebung benötigt werden, sind der Gemeinde bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- Über ausserordentliche Vorkommnisse wird die Auftraggeberin vom Auftragnehmer umgehend informiert.

## **10.2. Evaluation**

Die Auftraggeberin kann verlangen, dass der Spitex-Betrieb oder einzelne Bereiche davon einer Evaluation unterzogen werden.

Die Themen, Methoden und Finanzierung solcher Evaluationen werden gemeinsam zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer vereinbart.

## **11. Zusammenarbeit**

### **11.1 Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex Pfannenstiel – verstehen sich als Partner, die einen gemeinsamen Auftrag zu erfüllen haben. Dieser Auftrag wird mindestens einmal jährlich gemeinsam mit der von der Gemeinde zuständigen Stelle für die Pflegeversorgung überprüft.

### **11.2 Unternehmerische Führung**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex Pfannenstiel die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **11.3 Wirtschaftlichkeit**

Die Spitex Pfannenstiel verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **12. Schlussbestimmungen**

### **12.1 Inkrafttreten und Dauer**

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 01. Januar 2025 in Kraft und wird für eine feste Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung treffen sich die Vertragsparteien zwecks Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

Diese einmalig kürzere Verlängerung erfolgt, um beiden Parteien ausreichend Zeit zu geben, die Inhalte der Leistungsvereinbarung zu überarbeiten und eine neue Leistungsvereinbarung für die darauffolgende vierjährige Laufzeit zu erarbeiten.

Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende eines Jahres aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **12.2 Schriftform**

Änderungen und Anpassungen dieses Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden.

### 12.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der Zollinger-Stiftung zuständige Gericht.

Egg, den **8. Dez. 2024**

**Politische Gemeinde Egg**



Tobias Bolliger  
Gemeindepräsident



Tobias Zerobin  
Gemeindeschreiber

Forch, den

**Gustav Zollinger-Stiftung**



Lothar Raif  
Präsident



Tobias Diener  
Direktor